

P.P. 8010
Zürich

Post CH AG

**Schweizerische Erhebungsstelle
für die Radio- und Fernsehabgabe**

Christine Gross
Kirchweg 1
3038 Kirchlindach



*"Antwort" auf Schreiben vom
9.03.2023!*

Ref: 211'069'616

14.12.2023

Allgemeine Informationen über die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Frau Gross

Wir danken Ihnen für Ihre Kontaktaufnahme. Auf Ihr/Ihre Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

~~In der Schweiz gibt es eine gesetzliche Pflicht, die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen zu bezahlen. Diese Pflicht ist im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24.03.2006 (RTVG) geregelt. Die Radio- und Fernsehverordnung vom 09.03.2007 (RTVV) regelt die Einzelheiten. Im Folgenden informieren wir Sie im Detail über die gesetzliche Regelung der Haushaltabgabe.~~

Das RTVG beruht auf Art. 93 der Bundesverfassung (BV). Diese Bestimmung räumt dem Bund ausdrücklich eine umfassende Gesetzgebungskompetenz in Sachen Radio und Fernsehen ein. Zudem verpflichtet diese Bestimmung den Bund, für die Erfüllung des verfassungsmässigen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen zu sorgen und dessen Finanzierung zu gewährleisten. Diesem Leistungsauftrag ist der Bund nachgekommen: In Art. 68 Abs. 1 RTVG wird ausdrücklich festgehalten, dass der Bund eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen erhebt.

Es ist zudem gesetzlich geregelt, dass der Bundesrat die Erhebung der Haushaltabgabe und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen darf (Art. 69d Abs. 1 RTVG). Nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren hat der Bund am 10.03.2017 der SERAFE AG das Mandat für die Erhebung der Haushaltabgabe erteilt. In Ausübung dieses Mandats muss die SERAFE AG in erster Linie die Interessen des Bundes wahren. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) und hat praktisch keinen Handlungsspielraum. **So ist die SERAFE AG z.B. nicht die richtige Anlaufstelle bzw. nicht befugt, staatspolitische oder staatskritische Anfragen zum Abgabesystem zu kommentieren bzw. zu beantworten.**

Am 14.06.2015 hat das Schweizer Stimmvolk die Revision des RTVG angenommen. Und seit dem 01.01.2019 ist gesetzlich geregelt, dass für jeden Privat- bzw. Kollektivhaushalt eine Abgabe zu entrichten ist (Art. 68 Abs. 2 RTVG). Für die Abgabe eines Privathaushalts haften (solidarisch) alle Volljährige, die dem Privathaushalt angehören (Art. 69a Abs. 3 RTVG). Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist kein Vertrag zwischen den Abgabepflichtigen und der SERAFE AG notwendig. Die Abgabepflichtigen müssen sich aufgrund der gesetzlichen Regelung somit auch nicht mehr schriftlich bei der SERAFE AG an- oder abmelden. Folgerichtig sind auch keine «Kündigungen» von der Abgabepflicht möglich.

Der Bund hat festgelegt, dass die SERAFE AG nur in den folgenden Fällen eine Befreiung von der Abgabepflicht vornehmen darf: bei Haushalten mit Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen **Ergänzungsleistungen** zur AHV oder IV; bei Haushalten mit **ausländischen Diplomatinen und Diplomaten**; bei **Taubblinden**, sofern niemand weiteres im Haushalt abgabepflichtig ist; bei Haushalten ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen (d.h. kein Radio, Fernsehgerät, Smartphone, Notebook, Tablet etc.). Auch Volljährige, die uns als in einem Kollektivhaushalt wohnhaft gemeldet werden (z.B. Alters- und Pflegeheim, Internat, Kloster etc.) zahlen keine individuelle Abgabe für ihre privat genutzten Räume.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die Haushaltabgabe unabhängig von Berichterstattungen der SRG oder der konzessionierten privaten Veranstalter (Lokalradios, Privatfernsehen) geschuldet ist. Die Einnahmen der Haushaltabgabe bildet die Basis für den Service public im elektronischen Bereich, vornehmlich von Radio und Fernsehen in der Schweiz und ermöglicht in allen Sprachregionen des Landes ein vielfältiges gleichwertiges Programmangebot.

Die SERAFE AG ist ebenso wenig für den Inhalt einzelner Programme und Sendungen der Medien verantwortlich, wie sie nicht die richtige Anlaufstelle für Beanstandungen über Berichterstattungen von Medien darstellt. Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) werden von der **Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz (SRG.D)** behandelt. Weitere Informationen finden Sie unter «www.srgd.ch/de/uberuns/ombudsstelle». Der **Schweizer Presserat** behandelt Beanstandungen über redaktionelle Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften, Online-Medien sowie in den elektronischen Medien (Radio, TV). Weitere Informationen finden Sie unter «www.presserat.ch/beschwerde/verfahren».

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen halten wir an den von uns ausgestellten Rechnungen fest. Ihre Einwände berechtigen uns nicht dazu, allfällig entrichtete Haushaltabgaben zurückzuerstatten oder – solange Sie keinen Befreiungsgrund erfüllen – künftig von Rechnungsstellungen abzusehen. Aus diesem Grund weisen wir Sie darauf hin, dass wir uns vorbehalten, **offene Forderungen auf dem Weg der Schuldbetreibung geltend zu machen**. Wir hoffen, dass dies nicht nötig sein wird und bedanken uns für die Begleichung der allfällig ausstehenden sowie den künftigen Rechnungsbeträgen betreffend die Haushaltabgabe.

Ihre Antworten auf das vorliegende Schreiben und Ihre weiteren Schreiben mit ähnlichem Inhalt werden von uns lediglich zur Kenntnis genommen und unter Umständen nicht beantwortet.

Bei Fragen und für weitere Informationen stehen wir Ihnen unter 058 201 31 67 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SERAFE AG
Kundendienst

(Mitteilung ohne Unterschrift)